

Statuten

Volley Toggenburg

Genehmigt durch die Vereinsversammlung
Vom 19. August 2026

Präambel

Volley Toggenburg ist im Jahr 2006 durch den Zusammenschluss des KSV Wattwil und des Voleka Ebnat-Kappel entstanden. Der Verein bezweckt in erster Linie die Koordination und Konzentration des Volleyballsports aller angeschlossenen Mitglieder (gemäß Liste im Anhang), mit dem Ziel, den Leistungs- und Breitensport im Bereich Volleyball auf möglichst hohem Niveau durch regelmäßiges Training und Beteiligung an Wettkampfmässigen Meisterschaften zu fördern. Besonderes Gewicht ist dabei auf die sportliche und kameradschaftliche Förderung des Jugendsports zu legen. Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit der Volleyballvereine im Toggenburg

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Volley Toggenburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wattwil.

Artikel 2 Zweck

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | Volley Toggenburg bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Volleyballsport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 2 | Volley Toggenburg ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich Volleyball, beitreten. |
| <i>Ethik</i> | 3 | Volley Toggenburg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Toggenburg anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Volley (siehe volleyball.ch) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein. |
| <i>Doping</i> | 4 | Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Volley Toggenburg und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts. |
| | 5 | Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden. |

Artikel 3 Mitgliedschaft

<i>Mitglieder- kategorien</i>	1	Volley Toggenburg umfasst folgende Mitgliederkategorien: • Jugendmitglieder • Juniorenmitglieder • Aktivmitglieder • Ehrenmitglieder • Gönnermitglieder
<i>Jugendmitglieder</i>	2	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 14 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Juniorenmit- glieder</i>	3	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 15 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt werden.
<i>Aktivmitglieder</i>	4	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.
<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für Volley Toggenburg. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
<i>Gönnermitglieder</i>	6	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.

Pflichten

- 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr startet am 1.5. und dauert bis zum 30.4.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7 Vereinsversammlung

- | | | |
|---|---|--|
| <i>Ordentliche Vereinsversammlung</i> | 1 | Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Volley Toggenburg. Sie wird alljährlich im dritten Quartal des Jahres durchgeführt. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. |
| <i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 4 | <p>Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung• Genehmigung des Jahresberichts• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts• Entlastung des Vorstands• Festsetzung der Mitgliederbeiträge• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget• Genehmigung des Leitbilds• Genehmigung von Statutenänderungen• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder• Wahl der Revisoren• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder |
| <i>Anträge</i> | 5 | Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 6 | <p>Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 15 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p> |
| <i>Erforderliches Mehr</i> | 7 | <p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p> |

<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt Volley Toggenburg nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 7 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: • Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten • Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets • Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen) • Wahl von ehrenamtlichem Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen • Anstellung von bezahltem Personal • Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte • Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind • Vertretung des Vereins nach Aussen.

Artikel 9 Revisoren

- Revisoren* 1 Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine offizielle Revisionsstelle für eine Amtsperiode.
- Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/Regionalverband zuzuweisen, dem Volley Toggenburg angehört.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom (*Datum*) in (*Ort*) genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20.08.2025 gültigen Statuten und treten am 19.08.2026 in Kraft.

Wattwil, 19. August 2026

Volley Toggenburg»



Maja Hedinger

Präsidentin



Hedy Hauser

Geschäftsstelle

Anhang

- Mitgliederbeiträge Volley Toggenburg

Anhang 1

Mitgliederbeiträge «Volley Toggenburg»

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des «Volley Toggenburg».

Die Vereinsversammlung vom 19.08.2026 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Mai 2026 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Mai 2026

Jugendmitglieder	Fr. 80.–
Juniorenmitglieder	Fr. 180.–
Aktivmitglieder	Fr. 300.–
Separates Technik-Training	Fr. 300.00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Gönnermitglieder	Fr. 100.– (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen im Leistungs- und Breitensport Volleyball

Sportlerinnen, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften im Volleyball teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den nationalen Sportverband festgelegt und durch Volley Toggenburg separat in Rechnung gestellt.

Wattwil, 19. August 2026

Volley Toggenburg



Maja Hedinger

Bettina Looser

Präsidentin

Ressortchefin Finanzen